



Merkblatt für Selbsthilfegruppen (SHG)

zur Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg

Gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen werden durch die gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg unterstützt (§ 20h SGB V).

Die Förderung orientiert sich an den Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes, die im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung veröffentlicht wurden.¹

Welche Gruppe kann eine Förderung erhalten?

Unter gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen werden freiwillige Zusammenschlüsse von betroffenen Menschen, in der Regel auf regionaler Ebene, verstanden, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung bestimmter Krankheiten und/oder Krankheitsfolgen richten, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind. Mit Krankheiten sind jeweils die Krankheiten gemeint, die unterhalb der im Krankheitsverzeichnis aufgeführten Krankheits- bzw. Diagnosegruppe bestimmt sind. Ihr Ziel ist die Verbesserung der persönlichen Lebensqualität und die Überwindung der mit vielen chronischen Krankheiten und Behinderungen einhergehenden Isolation und gesellschaftlichen Ausgrenzung.

Förderfähig sind Selbsthilfegruppen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder.
- Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche und kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach, z. B. regelmäßige Treffen.
- Die Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt.
- Die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Mitglieder.
- Die Selbsthilfegruppe arbeitet ehrenamtlich, ohne professionelle Leitung z. B. durch Ärzte, Psychotherapeuten oder Heilpraktiker.
- Die Selbsthilfegruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert/bekannt gegeben. Sofern das Gründungstreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen durchgeführt wurde, ist nachzuweisen, dass die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind und die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden.
- Die Selbsthilfegruppe, die digitale Anwendungen und Angebote nutzt und anbietet, hat im Antrag zu belegen, dass diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten.
- Die Selbsthilfegruppe benennt ein eigenes Konto für die Zwecke der Gruppe.
- Rein virtuelle Selbsthilfegruppen, die die oben genannten Voraussetzungen für SHG gemäß aktuellem Leitfaden erfüllen, sind ebenfalls förderungswürdig.

Nicht förderfähig sind:

- Soziale Selbsthilfegruppen, die nicht gesundheitsbezogen arbeiten, sondern soziale Belange bzw. bestimmte Personengruppen ansprechen, wie z. B. Alleinerziehende, Senioren, Berufsgruppen, Bürger-, Stadtteilinitiativen etc.

¹ Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 16. Juni 2025.

- Verbraucher- und Patientenberatungsstellen
- Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und/oder Selbsthilfeorganisationen
- Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen, wie
 - Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining, Reha-Sport, Nachsorgemaßnahmen, Therapiegruppen
 - Präventionskurse
 - gesundheitsfördernde Maßnahmen in Lebenswelten und Betrieben
 - Leistungen zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen

Grenzfälle des Gesundheitsbereiches:

Gruppen, die Themen wie beispielsweise Trauer, Mobbing, Burnout, Trennung/Scheidung, Migrationsfolgen etc. behandeln, können im Einzelfall gefördert werden:

- Voraussetzung ist, dass sich die Teilnehmenden regelmäßig treffen mit dem Ziel, psychische Erkrankungen aufgrund des Gruppenthemas zu bewältigen oder zu vermeiden.
- Die Bearbeitung der psychischen Probleme steht im Mittelpunkt der Gruppenarbeit.

Die Förderfähigkeit wird im Einzelfall geprüft.

Was wird gefördert?

Die **gesundheitsbezogene, regelmäßige Selbsthilfearbeit** einer Gruppe (= **Pauschalförderung**) wird von den Krankenkassen gemeinsam gefördert. Diese Pauschalförderung erfolgt durch die örtlich zuständige Regionale Fördergemeinschaft der Krankenkassen (Anschrift siehe unten).

Zusätzlich können besondere Vorhaben, die nicht regelmäßig stattfinden, durch einzelne Krankenkassen als Projekte gefördert werden. Mehr zur **Projektförderung** siehe Seite 8.

Pauschalförderung: Wo und wann wird die Pauschalförderung beantragt?

Jede Selbsthilfegruppe kann pro Kalenderjahr einen Antrag auf Pauschalförderung stellen. Der Antrag muss bis zum 31.03. des Jahres bei der örtlich zuständigen Regionalen Fördergemeinschaft eingehen. Dabei ist der Eingangsstempel der GKV-Gemeinschaftsförderung maßgeblich. Die Fördergemeinschaft der Krankenkassen wird anschließend unter beratender Mitwirkung von Vertretern der Selbsthilfe über die Anträge entscheiden. Die Entscheidung über die Anträge und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bis Ende des 2. Quartals, sofern die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Neu gegründete Selbsthilfegruppen können ihren Antrag **bis zum 31.10.** des Kalenderjahres einreichen.

Auf eine Förderung nach § 20h SGB V sowie auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch.

Wie wird die Pauschalförderung beantragt?

Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Homepage der GKV Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg www.gkv-selbsthilfefoerderung-bw.de oder Sie kontaktieren die Ansprechperson der federführenden Krankenkasse in Ihrer Region (Anschrift siehe unten).

Auch die Selbsthilfekontaktstellen stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Wo muss der Antrag eingereicht werden?

In Baden-Württemberg gibt es 14 regionale Fördergemeinschaften. Ansprechpersonen sind die federführenden Krankenkassen in der Region, in der die Selbsthilfegruppe aktiv ist. Bitte senden Sie den Pauschalantrag an die zuständige Federführung Ihrer Region, zu finden unter <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-bw.de/selbsthilfegruppen-ansprechpartner/>.

Ihre Ansprechperson in der Region:

Regionale Fördergemeinschaft:

c/o

Antragscheckliste

Wir haben für Sie eine Antragscheckliste zusammengestellt, durch die Sie prüfen können, ob Ihr Antrag vollständig und korrekt ist.

Haben Sie Ihren Antrag fristgerecht (Posteingang 31.03.) gestellt?

Ist Ihr Antrag vollständig ausgefüllt? (siehe Ausfüllhilfe)

Haben Sie den entsprechenden Verwendungsnachweis für die Mittelverwendung des Vorjahres beigefügt oder bereits an die GKV-Gemeinschaftsförderung geschickt?

Ist der Antrag durch zwei vertretungsberechtigte Personen im Original unterschrieben?

Haben Sie einen Flyer/Zeitungsaufkleber Ihrer Selbsthilfegruppe beigelegt, falls vorhanden?

Ausfüllhilfe zum Pauschalförderungsantrag

Nachstehend haben wir für Sie eine Ausfüllhilfe bereitgestellt, um Ihnen die Antragsstellung zu erleichtern:

Deckblatt

Bitte kreuzen Sie auf dem Deckblatt an, ob es sich um einen Erstantrag handelt (Ihre Gruppe stellt zum ersten Mal einen Antrag auf pauschale Fördermittel) oder um einen Folgeantrag (Ihre Gruppe hat schon einmal Gelder aus der Pauschalförderung erhalten).

Falls es sich um einen Erstantrag handelt, legen Sie bitte zum Antrag einen Nachweis zur Gruppengründung bei (z.B. ein Gründungsprotokoll, Ihre Meldung bei der Selbsthilfekontaktstelle, einen Flyer oder ähnliches).

1. Angaben zur Antragsperson

Tragen Sie als Antragsperson den Namen Ihrer Selbsthilfegruppe und, falls bekannt, die SHG-Gruppennummer, ein. Die Kontaktdaten füllen Sie mit Ihren persönlichen Angaben als Ansprechperson bzw. Gruppenleitung. Der Schriftverkehr an Privatadressen wird selbstverständlich ohne Angabe der Selbsthilfegruppe im Adressfeld versandt.

2. Angaben zur Selbsthilfegruppe

- 2.1.-2.4./2.6. Notieren Sie die Strukturdaten der Selbsthilfegruppe.
- 2.5. Nennen Sie die Anzahl der Treffen der Gesprächselbsthilfe, bei denen sich die Gruppe zum Austausch trifft. Ausgeschlossen sind Treffen zur Gymnastik, Ausflüge, Freizeitaktivitäten (vgl. 4.9).
- 2.7.-2.8. Tragen Sie hier die Gruppenleitung ein, welche die Gruppe regelmäßig leitet und betreut und nach außen als Ansprechperson fungiert. Wichtig ist die Angabe, ob die Aufgabe im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

3. Bankverbindung

- a. Bitte kreuzen Sie 3a) an, wenn Ihre Selbsthilfegruppe über ein eigenes Konto verfügt. Bitte geben Sie mindestens zwei Personen als Kontoverfügungsberechtigte an. Es sind zwei Originalunterschriften erforderlich. Sollte die SHG kein eigenes Konto bei einer Bank erhalten, ist ausnahmsweise die Einrichtung eines Unterkontos des Girokontos eines Gruppenmitgliedes akzeptabel. Da beim Girokonto nur der Kontoinhaber auf das Konto Zugriff hat, ist nur dessen Unterschrift erforderlich. Sparkonten werden nur noch für eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 akzeptiert.
- b. Handelt es sich um ein Konto wie in 3b) beschrieben, reicht die Angabe der Kontoverfügungsberechtigten der Gruppe. Als Kontoinhaber wird der rechtsfähige Bundes-, Landes- oder Kreisverband/-verein angegeben. Der Kontoverfügungsberechtigte unterschreibt.

In allen Fällen muss gewährleistet sein, dass die Gruppe jederzeit über die Mittel verfügen kann.

4. Voraussichtliche Ausgaben der Selbsthilfegruppe

Tragen Sie die Höhe der entsprechenden Ausgaben in die dafür vorgesehenen Felder ein.

Was ist förderfähig?

Ob Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, entscheiden die Krankenkassen nach Maßgabe des Leitfadens und pflichtgemäßem Ermessen.

Eine Bezugsschüssung erfolgt unter anderem für:

4.1. Gruppenarbeit/Netzwerkarbeit

Miet- und Nebenkosten: Die Raumkosten/Miete für die regelmäßigen Gruppentreffen im angemessenen Rahmen. Nicht förderfähig: Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen sowie für Privaträume. Falls in diesen Räumlichkeiten z.B. nach der Gymnastikstunde ein Gruppentreffen mit Austausch stattfindet, können die Kosten teilweise bezuschusst werden.

Gremiensitzungen: Bei der Teilnahme an Gremiensitzungen (z. B. vom Verein, Bundes-, Landes- oder Kreisverband) sind die Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, sowie Fahrt- und Übernachtungskosten im Rahmen des Landesreisekostengesetztes förderfähig. Hierzu zählen Vorstandssitzung, Jahresversammlungen, Klausurtagungen etc., Übernachtungen und Fahrtkosten zu den Sitzungen etc.

Besuchsdienste: Beim Besuch eines Gruppenmitglieds im Krankenhaus und bei Kliniksprechstunden sind die Fahrtkosten förderfähig. Geschenke sind nicht förderfähig.

4.2. Verwaltungskosten

Bürosachkosten wie z. B. Telefon/Internet, Porto, Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs, Büromaterial (z. B. Papier, Druckerzubehör) und Ausgaben zum Wissensmanagement (z. B. indikationsspezifische Fachliteratur, Bücher, digitale Schulungstools) sind förderfähig. Bei einer Telefon- und Internetflatrate können die Kosten **anteilig** berücksichtigt werden. Software und Lizenzen für Videokonferenzsysteme, Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates sind ebenfalls förderfähig.

4.3. Mobiliar/technische Geräte (Anschaffung/Miete)

Büroausstattung wie z. B. Büromöbel, PC, Notebook, Beamer, Drucker, Standard-Softwareprogramme, Antivirenschutz-Programme, Sachkosten zur Umsetzung von Datenschutzbestimmungen können **anteilig** finanziert werden. Hardware (Webcam, Headset) für den digitalen Austausch können für die Gruppenleitung und Stellvertretung beantragt werden.

Inventarisierung: Jede Selbsthilfegruppe muss Gegenstände, deren Anschaffungswert 800,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt in einer Inventarliste erfassen (Gegenstand, Anschaffungsdatum und Anschaffungspreis). Die Inventarliste ist auf Anforderung vorzulegen. Gegenstände, die zur Erfüllung des Förderzwecks erworben werden, sind für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Fördermittelempfänger darf über erworbene Gegenstände nicht vor Ablauf von vier Jahren anderweitig verfügen. Bei der Auflösung der Selbsthilfegruppe sind angeschaffte Anlagegüter zu veräußern und die Erlöse mit den Restmitteln an die GKV-Gemeinschaftsförderung BW zurückzuerstatten.

4.4. Öffentlichkeitsarbeit

Regelmäßige Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, wie z. B. die Erstellung und Wiederauflage von Mitgliederzeitschriften, Newsletter, Flyer, Plakate, Broschüren, als auch Internetauftritte, Social-Media-Auftritte, regelmäßige Videos oder Podcasts einschließlich Aufwendungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit und Aufwendungen zu deren Verteilung sind förderfähig. Die Kosten für Plakate werden dabei **anteilig** berücksichtigt. Werden Kosten unter „Sonstiges“ aufgeführt, sind diese detailliert anzugeben.

4.5 Qualifizierung

Bitte geben Sie die jeweilige Bezeichnung mit Teilnehmerzahl und veranschlagten Kosten auf dem Beiblatt (Seite 7) an. Es wird unterschieden zwischen Kosten für:

- Fortbildungen/Schulungen usw., die zur Gruppenleitung bzw. zu administrativen Tätigkeiten befähigen, sowie
- Tagungs-, Kongress- und Messebesuchen. Förderfähig sind jeweils die Teilnahmegebühren und die Fahrt- und Übernachtungskosten (ca. 80 €/Pers. je Übernachtung; Fahrtkosten gemäß Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg).

- Regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der SHG haben (z. B. Angehörigentreffen) und nicht unter 4.8 fallen.

Kosten für eingeladene Referenten können hier ebenfalls angegeben werden (ca. 100 € je Stunde/Referent inkl. Vorbereitung zzgl. Fahrtkosten gem. Landesreisekostengesetz).

4.6. Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen/Fachverbände

Förderfähig ist die Mitgliedschaft der Gruppe in einer Dachorganisation (bspw. LAG Selbsthilfe, ACHSE, etc.) oder in einem Fachverband (bspw. Der Paritätische), bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit. Nicht förderfähig sind die Mitgliedschaften in den eigenen Strukturen, also die Mitgliedschaft der Selbsthilfegruppe im Landes- oder Bundesverband, sowie freiwillige Spenden.

4.7. Rechtsberatungskosten, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung

Alle Ausgaben sind nur bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit förderfähig. Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der Eintragung ins Vereinsregister, Satzungsänderungen, Auflösung bzw. Fusion des Vereins und der Klärung von Datenschutzanforderungen können beantragt werden.

4.8. Sonstiges

Unter Sonstiges können Sie weitere Ausgaben benennen, über deren Förderfähigkeit im Einzelfall zu entscheiden ist. Bitte geben Sie hier immer genau an, um was es sich handelt. Versicherungen wie Veranstalterhaftpflicht, Mietsachschäden, Inventar- und Elektronikversicherung können unter „Sonstiges“ angegeben werden. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Ehrenamtliche sind in Baden-Württemberg bereits über die Sammelversicherung des Landes gedeckt.

4.9. Nicht gesundheitsbezogene Aktivitäten und Angebote (nicht förderfähig, trotzdem bitte angeben)

Was ist nicht förderfähig?

Unter A.2 und A.6 des Leitfadens Aufgeführtes sowie zeitlich und inhaltlich begrenzte Vorhaben, die nicht jährlich wiederkehren bzw. über das normale Maß der Selbsthilfearbeit hinausgehen. Eventuell hat Ihre Gruppe Ausgaben, die **nicht** durch die Krankenkassen gefördert werden können. Nachstehend sind Beispiele von nicht förderfähigen Ausgaben aufgeführt:

- Neuerstellung Homepage (Projektförderung)
- Fahrten zu Gruppentreffen
- Gesellige Aktivitäten
- Gemeinsame Freizeitaktivitäten der Gruppe (Ausflüge, Stadtbesichtigungen, Theater, Kino u.ä.)
- Verpflegung, Arbeitsessen
- Therapeutische, medizinische und sportliche Maßnahmen (z. B. Malen, Moorbaden u. ä.)
- Primäre Prävention (verhindert das Entstehen von Krankheiten), z. B. persönlich förderungswürdige Ansprüche bei der eigenen Krankenkasse (Yoga, Ernährungsberatung u. ä.)
- Rehabilitationssport und Funktionstraining

Die Angabe dieser Ausgaben dient zur Vollständigkeit und Transparenz Ihres Haushaltsplans. Sie können jedoch nicht durch die Krankenkassen gefördert werden.

5. Voraussichtliche Einnahmen der Selbsthilfegruppen

Tragen Sie die Höhe der entsprechenden Einnahmen in die dafür vorgesehenen Felder ein. Bitte tragen Sie bei Punkt 5.1 bis 5.4 alle Einnahmen Ihrer Gruppe ein.

5.1. Eigene Mittel

Mitgliedsbeiträge: Die Summe der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Gruppenteilnehmer/Ver-

einmitglieder ist zu nennen.

Nicht verbrauchte Fördermittel: Tragen Sie hier, falls vorhanden, den Restbetrag der Fördermittel der Pauschalförderung des vergangenen Jahres ein.

Spenden, Erbschaften, Bußgelder (zweckgebundene Mittel)

5.2. Fremde Mittel:

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an und tragen Sie die jeweiligen Beträge in die entsprechenden Felder ein.

5.3 Vermögen/Rücklagen:

Bitte tragen Sie diese detailliert hier ein. Rücklagen, die im Antrag nicht als Einnahmen ausgewiesen werden, bitte auf einem Extrablatt erläutern.

5.4. Sonstiges:

Wenn Sie Einnahmen haben, die Sie noch nicht eintragen konnten, tragen Sie diese bitte hier ein und geben Sie die Einnahmen so exakt wie möglich an.

5.5. Davon Einnahmen für nicht förderfähige/zweckgebundene Aktivitäten und Angebote:

Tragen Sie hier die Summe der Einnahmen ein, die Sie für selbsthilfeferne Aktivitäten und Angebote vorsehen auszugeben. Beispiel: Ihre Selbsthilfegruppe plant eine Weihnachtsfeier mit Verpflegung und Sie erhalten dafür z.B. von einem örtlichen Verein eine Spende. Diese Gelder setzen Sie dann für die Feier ein. Bitte beachten Sie, dass Sie diese Einnahmen schon unter Punkt 5.1 bis 5.4 eingetragen haben. Die Einnahmen unter Punkt 5.5 werden von den Gesamteinnahmen (Punkt 5.1 bis 5.4) abgezogen.

Ausgaben und Einnahmen müssen miteinander verrechnet werden.

Der gesamte Antrag muss von zwei vertretungsberechtigten Personen der Selbsthilfegruppe unterzeichnet werden. Es gilt neben der Unterschrift der Gruppenleitung auch die Unterschrift der Selbsthilfeorganisation, des Bundes-, Landes- oder Kreisverbandes.

Denken Sie bitte daran, den **Nachweis der Mittelverwendung** über die Fördergelder vom vorherigen Kalenderjahr bis spätestens zum 31.03. einzureichen. Die Formulare hierzu entnehmen Sie der Homepage unter: <https://www.gkv-selbsthilfegerderung-bw.de/selbsthilfegruppenanträge/>.

Informationen zum Nachweis finden Sie auch in den Allgemeinen Nebenbestimmungen, die dem Pauschalantrag beiliegen.

Zusätzlich zur Pauschalförderung für die regelmäßige Selbsthilfearbeit kann für besondere Vorhaben krankenkassenindividuelle Förderung beantragt werden, die sogenannte

Projektförderung

Zeitlich und inhaltlich begrenzte Maßnahmen und Aktivitäten einer Selbsthilfegruppe, die nicht jährlich wiederkehren und über das normale Maß an täglicher Selbsthilfearbeit hinausgehen und klar von Routineaufgaben abgegrenzt sind, können im Rahmen der Projektförderung von einzelnen Krankenkassen bezuschusst werden.

Für die Projektförderung gibt es keine einheitlichen Richtlinien, jede Krankenkasse setzt hier eigene Schwerpunkte.

Projekte können beispielsweise sein:

- **Veranstaltungen/Aktionen, die nicht jedes Jahr wiederholt werden**

z. B. Jubiläumsveranstaltung, Plakataktion, Wochenendseminar, Workshop für die ganze Gruppe, Kinospot, Selbsthilfetag, Erstellung einer Homepage, Suchthelferfortbildung

Nicht förderfähig sind u. a. unter B.2 und B.6 des oben genannten Leitfadens Aufgeführt wie z.B. gemeinsame Freizeitaktivitäten, Ausflüge/ Urlaubsreisen, kulturelle Veranstaltungen (Konzert-, Theaterbesuche), Finanzierung von Studien, Therapiegruppen, Funktionstraining, Präventionskurse, Verpflegung, etc.

Für jedes Projekt ist ein eigener Antrag zu stellen. Projekte können auch mehrjährig angelegt sein.

Einen Antrag auf Projektförderung kann die Selbsthilfegruppe bis zum **31.12.** des laufenden Jahres bei einer regionalen **Krankenkasse Ihrer Wahl** stellen.

Da die Mittel begrenzt sind, ist es sinnvoll, die Anträge frühzeitig zu stellen. Eventuelle Antragsfristen bei einzelnen Krankenkassen sind im Einzelfall direkt zu erfragen.

Wichtig:

Die Förderung ist nur möglich, wenn Sie diese **vor Beginn des Projektes beantragen**. Bitte nehmen Sie deshalb rechtzeitig Kontakt mit der Krankenkasse Ihrer Wahl auf. Anträge auf Projektförderung erhalten Sie direkt bei der Krankenkasse, bei der Sie die Förderung beantragen möchten.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch Ihre Krankenkasse oder Selbsthilfe-Kontaktstelle (<https://www.sekis-bw.de/>) vor Ort

Auch bezüglich anderer Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten sprechen Sie bitte die Krankenkasse Ihrer Wahl an, z.B. zur

- Bereitstellung von Räumen
- Anfertigung von Kopien
- Beratung